

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Oberbachheim
vom 09.02.2015

Der Gemeinderat hat auf Grund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- | | | |
|-----------|---|-------------|
| 1. | Grundbetrag je Beisetzung | |
| 1.1 | bei Bestattung einer Leiche | 100,-- Euro |
| 1.2 | bei Bestattung einer Urne | 100,-- Euro |
| 2. | Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | entfällt |
| 3. | Ausheben und Schließen von Gräbern | |
| | Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten. | |
| 4. | Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | |
| | Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. | |
| 5. | Trauerhalle | |
| 5.1 | Benutzung der Trauerhalle | 30,-- Euro |
| 5.2 | Reinigung der Trauerhalle | 10,-- Euro |

6. **Mähen** der Fläche von Urnenrasengräbern für die Dauer der Ruhefrist

100,-- Euro

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.2005 außer Kraft.

Oberbachheim, den 09.02.2015

gez. Schmidt

(S.)

Schmidt, Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.01.2015 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 09.02.20015 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 12.02.2015 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an
Abteilung 1.2
Ortsgemeinde.
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

gez. Michel

(S.)

Michel